

Satzung für den Deutschen Anwaltverein e.V.

I. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr (Vereinsjahr)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein heißt „Deutscher **Anwalt**verein e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin (Vereinsregister AG Charlottenburg Nr. 21116 Nz).

§ 2 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Ziel, Aufgaben

§ 3 Zweck, Ziel, Aufgaben

(1) Zweck des Vereins als Berufsverband ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft und des Anwaltsnotariats, insbesondere durch

- a. Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
- b. Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und der Gewährleistung des Rechts auf Interessensvertretung;
- c. Sicherung und Förderung der Qualität anwaltlicher Leistungen;
- d. Aus- und Fortbildung;
- e. Pflege des Gemeinsinnes;
- f. Pflege des wissenschaftlichen und historischen Geistes der Rechtsanwaltschaft.

(2) Ziel des Vereins ist die Zusammenfassung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland und aller deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Ausland. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er will durch die Stärkung des Anwaltsberufs einen Beitrag zur Festigung der verfassungsmäßigen Rechtsordnung leisten und insbesondere zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten beitragen sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Recht fördern. Er setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben für die Gleichstellung von Mann und Frau ein.

(3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.

(4) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

(5) Der Verein ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Be-

teiligung zu beschränken. Der Verein ist berechtigt, seinen Vereinszweck nicht selbst, sondern durch solche Gesellschaften zu verfolgen und diesen Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen. Der Verein kann Büros im In- und Ausland errichten.

III. Mitgliedschaft, Beiträge, Umlagen

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Mitgliedsvereine gem. § 5 Abs. 1 und Einzelmitglieder nach altem Satzungsrecht), außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; außerordentliche Mitglieder besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.

§ 5 Ordentliche, außerordentliche Mitglieder

(1) Ordentliches Mitglied kann jeder Anwaltverein werden, der einem Landesverband (§ 6 Abs. 1) angehört oder der die Aufnahme als Mitglied in einen Landesverband beantragt hat. Ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten dieser Satzung kann außerdem jeder Zusammenschluss deutscher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Ausland werden, dessen Form dem deutschen Verein ähnlich oder vergleichbar ist (Auslandsverein).

(2) Als außerordentliches Mitglied sind aufzunehmen

- a. ein Landesverband
- b. das Forum Junge Anwaltschaft.

(3) Außerordentliches Mitglied kann außerdem jede Rechtsanwältin/jeder Rechtsanwalt werden, die/der ihre/seine Niederlassung nicht in Deutschland und nicht in einem Land hat, für das oder die es einen Auslandsverein (Abs. 1 S. 2) gibt. Besteht die Niederlassung in einem Land, für das es nicht einen landesweiten Auslandsverein gibt, sondern in dem an einem oder mehreren Orten Auslandsvereine bestehen, ist die Möglichkeit der außerordentlichen Mitgliedschaft gegeben, wenn die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt ihre/seine Niederlassung an einem anderen Ort als dem dieser Auslandsvereine unterhält.

(4) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

(5) Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der/die Präsident/in. Lehnt er/sie die Aufnahme ab, so hat er/sie dies dem Bewerber/der Bewerberin durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber/die Bewerberin binnen zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief die Entscheidung des Gesamtvorstands beantragen.

(6) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§ 6 Landesverbände

(1) Landesverband ist die Gesamtheit der Mitgliedsvereine auf Landesebene.

(2) In den Bundesländern, in denen nur ein Mitgliedsverein vorhanden ist, nimmt dieser die Funktion des Landesverbandes wahr.

(3) Der Landesverband unterstützt seine Mitglieder bei ihren satzungsgemäßen Aufgaben und vertritt ihre Interessen auf der Ebene des Bundeslandes. Er nimmt zugleich im Auftrage des Vereins dessen Interessen auf Ebene des Bundeslandes wahr.

(4) Der Landesverband soll eine Geschäftsstelle unterhalten, an deren Kosten sich der Verein angemessen beteiligen kann, wobei die finanziellen Belange des DAV zu beachten sind.

§ 7 Forum Junge Anwaltschaft

(1) Das Forum Junge Anwaltschaft vertritt im Verein die Interessen von Berufsanfänger/-innen, Juristen/-innen im Vorbereitungsdienst (Referendare/-innen) und Studierenden der Rechtswissenschaften, die den Anwaltsberuf anstreben. Es ist rechtlich unselbständig. Der Gesamtvorstand gibt ihm eine Geschäftsordnung, die nur mit dessen Zustimmung geändert werden kann.

(2) Das Forum Junge Anwaltschaft wird von einem Geschäftsführenden Ausschuss eigenständig geleitet. Er besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Der Gesamtvorstand des Vereins bestimmt zwei Mitglieder. Die übrigen werden von den Mitgliedern des Forums Junge Anwaltschaft gewählt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks und seines Ziels sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im Übrigen im Einvernehmen mit ihm die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.

(2) Jeder örtliche Anwaltverein, der Mitglied des Vereins ist, hat die Verpflichtung, dem in seinem Bundesland bestehenden Landesverband beizutreten und diese Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten. Soweit kein Landesverband besteht, haben die örtlichen Mitgliedsvereine die Pflicht, einen Landesverband zu gründen. Jeder örtliche Mitgliedsverein hat darauf hinzuwirken, dass der Landesverband außerordentliches Mitglied des Vereins wird und bleibt.

§ 9 Beiträge / Umlagen

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe und Ausnahmen regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder im Sinne von § 5 Abs. 2 sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Auflösung des Mitgliedsvereins, durch Wegfall der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und durch Ausscheiden eines Einzelmitglieds aus der Anwaltschaft. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden.

(2) Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des/der Schatzmeisters/-in mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, oder tritt ein Mitglied seinem Landesverband nicht bei, kann der Gesamtvorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Vorher ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief des/der Präsidenten/-in Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstands ist innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Frist für die Einlegung der Berufung beginnt mit Zugang des Beschlusses des Gesamtvorstands. Die Einlegung der Berufung hat bei der Geschäftsstelle des Deutschen Anwaltvereins e.V. zu erfolgen.

IV. Arbeitsgemeinschaften

§ 11 Arbeitsgemeinschaften

(1) Der Verein kann zur Förderung des in § 3 Abs. 1 beschriebenen Vereinszwecks für bestimmte Rechtsgebiete rechtlich unselbständige Arbeitsgemeinschaften gründen. Der Gesamtvorstand gibt den Arbeitsgemeinschaften Geschäftsordnungen, die nur mit seiner Zustimmung geändert werden können.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften werden von Geschäftsführenden Ausschüssen eigenständig geleitet. Sie berücksichtigen die gemeinsamen Belange des Vereins und seiner Mitglieder und unterrichten den Gesamtvorstand des Vereins. Der Gesamtvorstand bestimmt im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses. Die übrigen werden von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft gewählt.

V. Vereinsorgane

§ 12 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§§ 14 bis 17)
- b. der Gesamtvorstand (§§ 18, 19)
- c. der/die Präsident/in (§ 20)
- d. das Präsidium (§ 21) und
- e. die Landesverbandskonferenz (§ 22)

(2) Bei der Zusammensetzung der Organe ist der Anteil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an der Mitgliedschaft angemessen zu berücksichtigen.

§ 13 Mitgliederversammlung – Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands
- b. die Bestellung des/der Kassenprüfers/-in und seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin
- c. die Genehmigung des Jahresabschlusses
- d. die Entlastung des Gesamtvorstands
- e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung
- f. die Änderung der Satzung
- g. die Auflösung des Vereins
- h. die Entscheidungen nach § 3 Abs. 5 Satz 2
- i. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben
- j. die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gesamtvorstands, die auch die zeitliche Beanspruchung berücksichtigen und auch pauschalierend festgesetzt werden kann.

(2) Bei der Wahl des Gesamtvorstands hat die Mitgliederversammlung regionale und fachliche Ausgewogenheit anzustreben.

§ 14 Mitgliederversammlung – Sitzungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens zweimal einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Gesamtvorstand.

(2) Der Gesamtvorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen

- a. von Mitgliedsvereinen beantragt wird, die zusammen über mindestens 500 Stimmen in der Mitgliederversammlung verfügen oder
- b. von mindestens 15 Mitgliedsvereinen verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.

§ 15 Mitgliederversammlung – Einberufungsfrist

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfache Mitteilung an die Mitglieder. Die Bekanntgabe im Anwaltsblatt genügt.

§ 16 Mitgliederversammlung – Anträge, Wahlvorschläge, Teilnahme

(1) Anträge in der Mitgliederversammlung können die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, der/die Präsident/in, die Mitglieder des Gesamtvorstands und jede Arbeitsgemeinschaft stellen. Das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten, haben die Mitglieder, der/die Präsident/-in und jede Arbeitsgemeinschaft.

(2) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen, Anträge auf Satzungsänderung spätestens drei Wochen vorher. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften nehmen an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teil.

§ 17 Mitgliederversammlung – Leitung, Abstimmungen

(1) Der/die Präsident/-in leitet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Jeder Mitgliedsverein hat pro angefangene 100 ihm angehörende Mitglieder 10 Stimmen. Maßgebend ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme.

(4) Bei der Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung hat jedes stimmberechtigte Mitglied abweichend von Abs. 3 nur eine Stimme.

(5) Stimmberechtigt für einen Verein ist ein als Vertreter/in bestelltes Mitglied eines Mitgliedsvereins. Ein/e Vertreter/in darf höchstens sechs Mitgliedsvereine vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung vorzulegen. Einzelmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

(6) Die Stimmberechtigten sind an Weisungen nicht gebunden.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Geschäftsordnungsbeschluss über den Abstimmungsmodus. Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Auszählung durch drei Zähler, die von der Mitgliederversammlung gewählt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(8) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

§ 18 Gesamtvorstand – Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus 27 von der Mitgliederversammlung gewählten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die Mitglieder des Vereins oder eines Mitgliedsvereins sein müssen, sowie aus dem/der Vorsitzenden der Landesverbandskonferenz, sofern diese/r nicht bereits als gewähltes Mitglied dem Gesamtvorstand angehört.

(2) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstands beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Die

Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im 4. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Im Falle der Wiederwahl darf die Amtsdauer 12 Jahre insgesamt nicht überschreiten; diese Beschränkung gilt nicht für den/die jeweils amtierende/n Präsidenten/-in.

(3) Die Zugehörigkeit zum Gesamtvorstand erlischt, wenn das Mitglied nicht mehr Mitglied des Vereins oder eines Mitgliedsvereins ist.

(4) Für Mitglieder des Gesamtvorstands, die dem Gesamtvorstand im Zeitpunkt der am 1. 6. 1996 in Kraft getretenen Satzung angehören, gilt die zeitliche Begrenzung des § 18 Abs. 2 Satz 3 ab dem Ende ihrer damals laufenden Wahlperiode.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gesamtvorstands während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Ersatzwahl stattfinden. Sie muss stattfinden, wenn mindestens vier Mitglieder des Gesamtvorstands ausgeschieden sind.

§ 19 Gesamtvorstand– Aufgaben

(1) Der Gesamtvorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen in der Satzung übertragen sind. Er kann dem/der Präsidenten/-in und dem Präsidium weitere Aufgaben übertragen.

(2) Der Gesamtvorstand bestimmt die angemessene Aufwandsentschädigung für den/die Präsidenten/-in und die Mitglieder des Präsidiums, die auch die zeitliche Beanspruchung berücksichtigen und auch pauschalierend festgesetzt werden kann.

(3) Beschlüsse des Gesamtvorstands werden in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche Abstimmung gefasst. Die Sitzungen werden vom/von der Präsidenten/-in einberufen. Schriftliche Abstimmungen werden von ihm/ihr veranlasst. Beschlussfähig ist der Gesamtvorstand, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Für schriftliche Abstimmungen ist vom/von der Präsidenten/-in eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.

(4) Der Gesamtvorstand hat mindestens alle zwei Jahre einen Anwaltstag auszurichten.

§ 20 Präsident/-in

(1) Der Gesamtvorstand wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder den/die Präsidenten/Präsidentin.

(2) Der/die Präsident/-in repräsentiert den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er/sie leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Gesamtvorstands und Präsidiumssitzungen und entscheidet in allen unaufschiebbaren Angelegenheiten, auch in den Fällen, in denen nach § 21 Absatz 5 das Präsidium zuständig ist.

§ 21 Präsidium

(1) Der Gesamtvorstand wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder auf Vorschlag des/der Präsidenten/-in mindestens vier Vizepräsidenten/-innen.

(2) Der/die Präsident/in und die gewählten Vizepräsidenten/-innen bilden das Präsidium. Sie sind gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB.

(3) Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten durch den/die Präsidenten/-in oder eine/n Vizepräsidenten/-in zusammen mit einem/einer weiteren Vizepräsidenten/-in.

(4) Außerdem gehören dem Präsidium die gewählten Mitglieder des Gesamtvorstands mit beratender Stimme an, die das Amt des/der Präsidenten/-in innehatten.

(5) Das Präsidium hat das Vermögen des Vereins, seine Finanzen und Beteiligungen zu verwalten und die Sitzungen des Gesamtvorstands vorzubereiten. Dem Präsidium obliegt zudem die Leitung des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse des Gesamtvorstands. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 22 Landesverbandskonferenz

(1) Die Landesverbände bilden die Landesverbandskonferenz. Die Landesverbandskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Dessen/deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Landesverbandskonferenz koordiniert die Arbeit der Landesverbände. Sie fördert insbesondere das Zusammenwirken zwischen Verein und den Landesverbänden.

(2) Der/die Vorsitzende der Landesverbandskonferenz ist Mitglied des Gesamtvorstands des Vereins (§ 18).

(3) Die Landesverbandskonferenz wirkt bei der Verbandsarbeit des Vereins mit. Sie soll mindestens einmal pro Jahr tagen und wird vom/von der Vorsitzenden einberufen, der/die sie leitet. Der/die Präsident/-in und das zuständige Präsidiumsmitglied haben Anwesenheitsrecht. Die Landesverbandskonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

VI. Ausschüsse, Beirat, Geschäftsstelle

§ 23 Ausschüsse

(1) Der Gesamtvorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse sowie Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, die ihm, dem Präsidium und dem/der Präsidenten/-in als Entscheidungsgrundlage dienen, ständige und nicht ständige Ausschüsse einsetzen. Er entscheidet über deren Auflösung.

(2) Der/die Präsident/-in bestellt die Mitglieder der Ausschüsse und vorläufig die Vorsitzenden und ihre Vertreter/innen. Hat der Gesamtvorstand die Zahl der Ausschussmitglieder nicht festgelegt, entscheidet hierüber der/die Präsident/-in.

(3) Bei der Ernennung der Ausschussmitglieder soll die zum Sach- bzw. Rechtsgebiet des Ausschusses bestehende Arbeitsgemeinschaft des DAV angehört werden.

(4) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist § 12 Abs. 2 zu beachten.

(5) Die vorläufig bestellten Vorsitzenden und ihre Vertreter/-innen bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand. Sie soll nur erteilt werden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des betroffenen Ausschusses der Ernennung zugestimmt hat.

(6) Über eine Erweiterung oder Begrenzung der Zahl der Ausschussmitglieder entscheidet der Gesamtvorstand, wenn dieser die Zahl festgelegt hat, ansonsten der/die Präsident/-in.

(7) Der/die Präsident/-in kann während der Amtsperiode Ausschussmitglieder abberufen oder neu bestellen. Das gilt auch für den/die Vorsitzende/n und seine/n Vertreter/-in bzw. ihre/n Vertreter/-in; Abs. 5 gilt in diesem Fall mit der Maßgabe, dass die Abberufung nicht eines Votums des Ausschusses bedarf.

(8) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, ihre Vertreter/innen und die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre bestellt. Während einer Amtsperiode bestellte Vorsitzende, Vertreter/-innen oder Ausschussmitglieder sind für diese Amtsperiode bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(9) Die Ausschüsse arbeiten nach Maßgabe ihrer Einsetzung. Sie können sich mit eigenen Initiative an den Gesamtvorstand, das Präsidium und an den/die Präsidenten/-in wenden.

(10) Der Gesamtvorstand kann für die Arbeit der Ausschüsse Richtlinien erlassen.

§ 24 Beirat

(1) Der Gesamtvorstand kann einen Beirat einsetzen.

(2) Der Beirat soll berufen werden aus den Mitgliedern des Bundestages, der Landesparlamente, des Europäischen Parlaments und Vertreter/-innen gesellschaftlich relevanter Gruppen. Diese sollen in der Regel Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch andere an der Anwaltschaft interessierte Persönlichkeiten sein.

(3) Der Gesamtvorstand beruft auf Vorschlag des/der Präsidenten/-in die Mitglieder des Beirats.

§ 25 Geschäftsstelle

(1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Organisation, räumliche und personelle Ausstattung sowie die Errichtung weiterer Geschäftsstellen.

(2) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführung geleitet, der ein/e Hauptgeschäftsführer/in vorsteht. Der Gesamtvorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.

VII. Zusammenwirken innerhalb des Vereins

§ 26 Zusammenwirken innerhalb des Vereins

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins bezieht die Mitgliedsvereine – insbesondere im Rahmen der Mitgliederversammlung – bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in die Meinungsbildung ein und unterrichtet sie umfassend. Er beteiligt die Landesverbände an allen Maßnahmen, die Entscheidungen der Parlamente oder Justizverwaltungen ihrer Länder betreffen.

(2) Die Landesverbände unterrichten Gesamtvorstand und Geschäftsführung des Vereins sowie ihre Mitgliedsvereine umfassend über ihre Arbeit und beteiligen den Verein an allen Maßnahmen, die über ihr Bundesland hinaus für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins selbst von Bedeutung sind.

(3) Die örtlichen Mitgliedsvereine und die Auslandsvereine unterrichten den Gesamtvorstand des Vereins und die Geschäftsführung sowie den Landesverband, bei dem sie Mitglied sind, über ihre Arbeit und beteiligen sie an allen Maßnahmen, die über ihren Vereinsbezirk hinaus von Bedeutung sind.

(4) Der jeweilige Landesverband und der Verein beteiligen den einzelnen örtlichen Mitgliedsverein an allen Maßnahmen, die speziell den Vereinsbezirk des örtlichen Mitgliedsvereins betreffen.

(5) Der Gesamtvorstand beteiligt die Arbeitsgemeinschaften an der Arbeit des Vereins. Die Arbeitsgemeinschaften sind in allen ihre fachspezifischen oder ihre Organisationsstruktur betreffenden Angelegenheiten in die Meinungsbildung des Gesamtvorstands einzubeziehen.

VIII. Auflösung des Vereins, Schlussbestimmung

§ 27 Auflösung

(1) Der Verein kann nur mit 4/5 der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist insoweit beschlussfähig, wenn in ihr mindestens 3/4 aller im Verein vorhandenen Stimmen vertreten sind und wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes erfolgte.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. November 2010 beschlossen. Sie tritt am selben Tag in Kraft.